

BE: PALLAUF

Nr. der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf, Klubobmann Mag. Mayer, Mag. Scharfetter und
Dr. Schöchel betreffend stärkeren Schutz von Eigentum und Hausrecht

Die Unverletzlichkeit des Eigentums ist ein fundamentaler Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung. Bereits in Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aus dem Jahr 1867 findet sich ein klares Bekenntnis zum Eigentumsschutz: „Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt“. Daneben stellt auch die Unverletzlichkeit des Hausrechts ein weiteres verfassungsrechtlich verankertes Grundrecht dar, welches bereits 1862 erlassen und später in die Dezemberverfassung integriert wurde. Aufgrund dieser historischen Verankerung und der enormen Bedeutung der beiden Prinzipien ist es daher nicht übertrieben, von zwei tragenden Säulen der österreichischen Rechtsordnung zu sprechen. Sie ermöglichen es den Österreicherinnen und Österreichern nicht nur, frei über ihren Besitz und über die eigenen vier Wände zu entscheiden, sondern stellen auch die Grundlage für ein friedliches Miteinander dar. Trotz alledem ist der Schutz dieser Grundrechte oftmals nicht ausreichend gewährleistet.

Es kommt immer wieder vor, dass Personen das Hausrecht verletzen und sich unbefugt Zutritt verschaffen. Auch Fälle von widerrechtlichem Verweilen und Foto- bzw. Videoaufnahmen auf Privatgrund sind bekannt. Obgleich dies oftmals ohne Gewaltanwendung oder Gefahr für den Eigentümer passiert, verspüren die Betroffenen ein Gefühl der Hilflosigkeit und der mangelnden Sicherheit. Der einzige Weg zur Behauptung des Eigentums bzw. des Hausrechts ist oftmals die Besitzstörungsklage. Dies ist jedoch mit einem hohen Zeit- und Geldaufwand für die Betroffenen verbunden. Ein Vergleich mit anderen Ländern offenbart, dass das österreichische Strafgesetzbuch, insbesondere was das illegale Verweilen von Personen betrifft, nicht weit genug geht und bisher nur den Hausfriedensbruch kennt (StGB § 109). Es ist jedoch die Aufgabe des Staates, für einen effektiven Schutz von Hab und Gut zu sorgen.

Deswegen braucht es eine zeitgemäße Anpassung des Strafgesetzbuches, um Schutzlücken zu schließen und den Schutz des Eigentums- und Hausrechts zu garantieren. Eine Konkretisierung der strafrechtlichen Bestimmungen gibt den Betroffenen mehr Sicherheit und Schutz bei der Durchsetzung ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechte.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Salzburger Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten,

1. eine Anpassung des Strafgesetzbuches (StGB) im Sinne der Präambel vorzunehmen, um den Schutz des Eigentums- und Hausrechts zu stärken;
2. dabei insbesondere auf eine Präzisierung der strafrechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf das illegale Verweilen auf Privatgrund zu achten.

Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 29. April 2026

Dr.ⁱⁿ Pallauf eh.

Mag. Mayer eh.

Mag. Scharfetter eh.

Dr. Schöchler eh.